gemeinde@giffers.ch
026 418 26 26
www.giffers.ch

Dorfplatz 15
1735 Giffers

GEMEINDE GIFFERS

Reklamestandorte der Gemeinde Giffers
Nutzungsrichtlinien

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Giffers verfügt über drei genehmigte Standorte zur Anbringung von temporärer Werbung. Regionale Vereine und Organisationen können diese Standorte nach vorgängigem Gesuch bei der Gemeindeverwaltung nutzen.

2. Standorte



3. Richtlinien

3.1 Art der Werbung:

Die Reklamestandorte sind für folgende Arten von Werbung vorgesehen:

- temporäre Veranstaltungen und Anlässe in der Region
- kommunale Publikationen
- weitere Publikationen nach Rücksprache
- Nicht erlaubt sind insbesondere rassistische, sexistische oder anstössige Inhalte sowie kommerzielle Werbung.

3.2 Bewilligung

- Spätestens 14 Tage vor dem Aufstellen der Werbung ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen.
- Das Gesuch beinhaltet folgende Angaben: Gesuchsteller, verantwortliche Person, Dauer der Werbung, Art der Werbung, Foto/Bild der geplanten Werbung, genutzte Standorte.
- Das Gesuchsformular kann auf der Website der Gemeinde Giffers (www.giffers.ch) heruntergeladen werden.

3.3 Dauer der Werbung

- Die temporären Werbungen dürfen für maximal 2 Monate angebracht werden.
- Bei Werbung für Veranstaltungen ist diese spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung abzubauen.

3.4 Grösse, Abstand und Konstruktion der Werbung

- Von der Gemeinde werden lediglich die Standorte für die Werbung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Konstruktionen zur Befestigung der Werbung sind durch den Gesuchsteller zu erstellen und zu entfernen.
- Die maximale Fläche der Werbung beträgt $4m^2$.
- Der minimale Abstand zum Strassenrand beträgt 2m.

3.5 Kosten

- Ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden die Werbestandorte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Externen Vereinen und Organisationen wird ein Betrag von CHF 50.00 pro Gesuch in Rechnung gestellt.

3.6 Weitere Bestimmungen

- Die angebrachten Werbungen dürfen die Sicht auf Verkehrstafeln nicht beeinträchtigen.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Strasse, Fuss- und Velowege) darf durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- Nicht fristgerecht abgebaute Werbungen werden durch die Gemeinde entsorgt. Der Aufwand wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Giffers, 26. März 2026